



Anlage 2 zur Vorlage
2/0273/2020

LANDKREIS LÜNEBURG
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

SCHLUSSBERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses

2019

der Stadt Dannenberg (Elbe)

Prüfer:
Markus Blume

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsgegenstand	4
1.3	Durchführung der Prüfung	4
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	5
2	Haushaltssatzung	6
3	Jahresabschluss	7
3.1	Allgemeines	7
3.2	Ergebnisrechnung	7
3.3	Finanzrechnung	8
3.4	Bilanz	9
3.4.1	Aktiva	9
3.4.2	Passiva	10
3.5	Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht	11
3.6	Haushaltsreste	11
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	11
4.1	Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüssen	11
4.2	Anlagen im Bau	13
4.3	Rechnungsabgrenzung	14
4.4	Fehlender Skonto-Abzug	14
4.5	Vergütung des Geschäftsführers „Energiedienstleistungen Dannenberg“	14
4.6	Begründung von Haushaltsresten	15
4.7	Auftragsvergaben	16
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	18
5.1	Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage	18
5.2	Bestätigung	18
5.3	Schlussbemerkung	19

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
Anl.-Nr.	Anlagen-Nr.
AO	Abgabenordnung
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
PPP	Public-Private Partnership
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Tz	Textziffer
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2019

Ergebnisrechnung 2019

Finanzrechnung 2019

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Der Jahresabschluss mit den erforderlichen Unterlagen wurde dem RPA im Juni 2020 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung wurde in dem Zeitraum vom 25.06.2020 bis 23.07.2020 durchgeführt. Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Samtgemeindebürgermeister Meyer das Amt des Stadtdirektors wahr.

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem jeweiligen Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse für die Stadt Dannenberg (Elbe) sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt.

Die Prüfung hat sich gem. § 156 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit

verfahren wird. Dies erfolgt mittels Systemprüfungen (in Bezug auf Anordnungs-wesen, Buchführung, Richtlinien und Dienstanweisungen), der Prüfung auf Ord-nungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs sowie einer Betracht-ung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt.

Die Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresab-schlusses sowie erheblicher Abweichungen von den Haushaltsansätzen im An-hang (§ 56 KomHKVO) und im Rechenschaftsbericht (§ 57 KomHKVO) obliegt der Kommune. Es wird insoweit auf die seitens der Stadt erstellten Unterlagen verwiesen.

Das wesentliche Ergebnis dieser Prüfung ist mit dem Kämmerer der Samtge-meinde, Herrn Kern, am 23.07.2020 erörtert worden.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2018. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat am 10.12.2019 beschlossen und zu-gleich dem Stadtdirektor Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde dabei über die Verwendung des Jahresergebnisses beschlossen.

Nachdem der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung am 13.12.2019 öffentlich bekannt gemacht wurde, lag der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht vom 16.12.2019 bis 27.12.2019 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung des um die Stellungnahme des Stadtdirektors ergänzten Schlussberichtes des Rech-nungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde wurde ent-sprechend unterrichtet.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung am 19.02.2019 beschlossen.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits die Ratsbeschlüsse verspätet gefasst wurden.

Die Haushaltssatzung enthielt die folgenden Festsetzungen:

<i>Soweit im Haushaltsjahr Nachtragssatzungen beschlossen wurden, erfolgt hier die Darstellung der fortgeschriebenen Werte.</i>	2019
Kreditermächtigung	2.142.600,00 €
Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Höchstbetrag Liquiditätskredite	1.512.300,00 €
Hebesatz Grundsteuer A	510 v.H.
Hebesatz Grundsteuer B	510 v.H.
Hebesatz Gewerbesteuer	420 v.H.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung wurde am 08.03.2019 veröffentlicht.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Stadtdirektor hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2019 am 12.05.2020 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Die Vorjahreswerte wurden richtig in die Bücher des Haushaltsjahres vorgetragen.

3.2 Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich stellt sich für den Prüfzeitraum in komprimierter Form wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2019		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
Ordentliche Erträge	9.512.500,00 €	8.482.240,52 €	-1.030.259,48 €
Ordentliche Aufwendungen (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	8.772.800,00 €	8.420.407,76 €	-352.392,24 €
Ordentliches Ergebnis	739.700,00 €	61.832,76 €	-677.867,24 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	300.919,04 €	300.919,04 €
Außerordentliche Aufwendungen (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	300.919,04 €	300.919,04 €
Jahresergebnis Überschuss / Fehlbetrag (-)	739.700,00 €	362.751,80 €	-376.948,20 €

Die Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich (§ 110 Abs. 4 NKomVG) konnte für die Planung und Rechnungslegung im Jahresergebnis erreicht werden.

3.3 Finanzrechnung

Die Gesamtf finanzrechnung – hier in komprimierter Darstellung - hat sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	2019		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
I. Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	9.074.000,00 €	8.154.832,52 €	-919.167,48 €
Auszahlungen	9.259.400,00 €	8.678.729,19 €	-580.670,81 €
Saldo	-185.400,00 €	-523.896,67 €	-338.496,67 €
II. Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	799.800,00 €	170.027,41 €	-629.772,59 €
Auszahlungen	2.942.400,00 €	483.047,31 €	-2.459.352,69 €
Saldo	-2.142.600,00 €	-313.019,90 €	1.829.580,10 €
Finanzmittel-Überschuss/ Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	-2.328.000,00 €	-836.916,57 €	1.491.083,43 €
III. Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	2.142.600,00 €	847.649,25 €	-1.294.950,75 €
Auszahlungen	270.600,00 €	793.063,16 €	522.463,16 €
Saldo	1.872.000,00 €	54.586,09 €	-1.817.413,91 €
Finanzmittelveränderung (Saldo I., II. und III.)	-456.000,00 €	-782.330,48 €	-326.330,48 €
IV. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen			
+/- Anfangsbestand Zahlungsmittel zu Beginn des Jahres		-1.171,21 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)		58.606,31 €	
		-724.895,38 €	

Der für das Haushaltsjahr ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln stimmt mit dem Saldo der Bilanzposition Aktiva / Nr. 4. „Liquide Mittel“ des Haushaltsjahres insofern überein, dass an dieser Bilanzposition 0,00 € ausgewiesen werden. Der negative Endbestand an Zahlungsmitteln wird als Liquiditätskredit auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Die Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe der vorgelegten Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Gesamtfinanzrechnung übereinstimmen.

3.4 Bilanz

Die Bilanz wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung erstellt.

3.4.1 Aktiva

Die Bilanzpositionen der Aktivseite – hier in komprimierter Darstellung – haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Aktiva			
	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	449.053,68 €	427.694,14 €	-21.359,54 €
2. Sachvermögen	14.244.894,77 €	14.181.836,33 €	-63.058,44 €
3. Finanzvermögen	1.289.189,41 €	1.411.750,64 €	122.561,23 €
4. Liquide Mittel	58.606,31 €	0,00 €	-58.606,31 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	16.041.744,17 €	16.021.281,11 €	-20.463,06 €

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird auf den dafür vorgesehenen Sachkonten und in der Anlagenbuchhaltung zutreffend abgebildet.

Die Abschreibungen und betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögenswerte wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

3.4.2 Passiva

Die Bilanzpositionen der Passivseite – hier in komprimierter Darstellung - hat sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Passiva			
	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung
1.1 Basis-Reinvermögen	2.299.555,35 €	2.299.555,35 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	675.891,25 €	1.059.824,79 €	383.933,54 €
1.3 Jahresergebnis	383.933,54 €	362.751,80 €	-21.181,74 €
1.4 Sonderposten	5.281.126,67 €	4.947.799,60 €	-333.327,07 €
2. Schulden	6.062.450,95 €	6.764.163,60 €	701.712,65 €
3. Rückstellungen	1.313.539,16 €	563.012,05 €	-750.527,11 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	25.247,25 €	24.173,92 €	-1.073,33 €
Gesamt	16.041.744,17 €	16.021.281,11 €	-20.463,06 €

Die Bilanzpositionen der Passiva werden zutreffend nachgewiesen.

Das in der Bilanz ausgewiesene Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Schulden stellen sich folgendermaßen dar:

Bilanzposition	nachrichtlich Vorjahr	31.12.2019
2.1 Geldschulden	5.795.859,91 €	6.586.187,38 €
2.2 bis 2.5 Verbindlichkeiten	266.591,04 €	177.976,22 €
2. Schulden insgesamt	6.062.450,95 €	6.764.163,60 €

Weitere Angaben sind der Schuldenübersicht zu entnehmen.

3.5 Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht

Dem Jahresabschluss ist nach § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG ein Anhang samt Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht und Forderungsübersicht, jedoch keine separate Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (siehe Tz 3.6) beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht sowie die Angaben im Anhang enthalten die nach den §§ 56 – 58 KomHKVO geforderten Mindestangaben.

3.6 Haushaltsreste

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr ist gemäß § 20 KomHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG per Haushaltsrest zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen.

Eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsreste ist im Rechenschaftsbericht enthalten.

Zum 31.12.2019 wurden wie im Vorjahr im Ergebnishaushalt keine Haushaltsreste gebildet. Für Investitionsmaßnahmen standen 2019 Haushaltsreste aus 2018 in Höhe von 954.964,53 € zur Verfügung. Zum 31.12.2019 wurden Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 2.786.024,01 € gebildet und in das Folgejahr übertragen. Die Einzelnachweise sind den Ausführungen im Rechenschaftsbericht zu entnehmen.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüssen

Nach § 44 Abs. 4 S. 1 KomHKVO werden von der Kommune mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung geleistete Investitionszuweisungen als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert. Sie werden planmäßig über die Dauer der Zweckbindung oder über

den Zeitraum, in dem die Gegenleistungsverpflichtung besteht, beschrieben (§ 44 Abs. 4 S. 2 KomHKVO).

Im Anlagenspiegel wird unter der Anlagenbuchungsgruppe 004600 „Zugang IV-Zuweisungen an private Unternehmen“ unter der Bezeichnung „IV-ZUW0000001451“ eine Investitionszuweisung in Höhe von 25.008,00 € aufgeführt, welche im Juni 2008 gebucht und aktuell nicht beschrieben wurde. Laut Rückmeldung des Kämmerers gibt es keinen Zuwendungsbescheid, der die Dauer der Zweckbindung oder den Zeitraum der Gegenleistungsverpflichtung beinhaltet. *„Liegt weder wirtschaftliches Eigentum der Kommune vor, noch eine Gegenleistungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers oder eine Zweckbindung, dann darf eine Aktivierung nicht erfolgen und die Zuwendung ist als ordentlicher Aufwand zu buchen.“* (Lasar in Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle/Diekhaus/Hankel: Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen, 4. Auflage, Dresden 2018, S. 713). Die Zuweisung hätte nach aktueller Rechtslage nicht aktiviert werden dürfen. Spätestens nach Einführung der KomHKVO hätte die Zuweisung im Rahmen der Bewertung beschrieben werden müssen. Da es sich allerdings um einen „Altfall“ (vor Einführung der KomHKVO) handelt, wird eine analoge Anwendung der „Standards staatlicher Doppik“ in der Fassung vom 27.11.2019 für vertretbar gehalten. Dort wird bei Altfällen von einer pauschalen Nutzungsdauer von 25 Jahren ausgegangen (vgl. S. 26). Die Abschreibung sollte im Haushaltsjahr 2020 ganz oder zumindest anteilig rückwirkend zum Zeitpunkt des Zuschusses (2008) erfolgen.

4.2 Anlagen im Bau

Unter dem Sachkonto 096010 Anlagen im Bau werden unter anderem Anlagen aufgeführt, die im Jahre 2006 gebucht wurden und nicht abgeschrieben werden.

Es handelt sich um folgende Anlagen:

Nummer	Bezeichnung	Betrag	Buchungsjahr
STR0000067803	Verkehrsleitsystem Stadt Dannenberg	1.000,00 €	2006
STR0000068457	Querungshilfen Lange Straße	6.163,49 €	2011
STR0000068471	Wirtschaftswege im Rahmen Flurbereinigung Jasebeck	156.591,68 €	2012

Die Buchung einer noch nicht fertig gestellten Anlage unter dem Sachkonto 096 entspricht grundsätzlich den Zuordnungsvorschriften. Demzufolge gehen diese Werte auch in die Aktiva der Bilanz ein. Noch nicht fertig gestellte Anlagen werden nicht abgeschrieben. Hierbei wird berücksichtigt, dass die Fertigstellung eines Bauvorhabens je nach Größe und Anzahl der Bauabschnitte und Gewerke auch mehrere Jahre umfassen kann. Allerdings wird hierbei nicht berücksichtigt, dass Bauvorhaben 13 Jahre oder länger dauern. Soweit solche Zeiträume für die Fertigstellung von Anlagen benötigt werden, müssen die bereits fertig gestellten Teileinrichtungen separat bewertet und anteilig abgeschrieben werden.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände muss zum Bilanzstichtag nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung durchgeführt werden. Im Sinne des § 46 Abs. 4 KomHKVO wird vorsichtig bewertet (sog. Vorsichtsprinzip). Soweit keine Fortführung des Bauvorhabens beabsichtigt ist, müssten die Anlagen im Bau entsprechend abgeschrieben werden.

Im Falle des „Verkehrsleitsystems der Stadt Dannenberg (1.000 €)“ und der „Querungshilfen Lange Straße (6.163,49 €)“ teilte der Kämmerer auf Rückfrage mit, dass die Ausbuchung im Haushaltsjahr 2020 erfolgen wird. Im Falle der im Jahre 2012 gebuchten Zahlungen für „Wirtschaftswege (156.591,68 €)“ sollte geprüft werden, ob eine separate Bewertung der Anlagen möglich und eine anteilige Abschreibung erforderlich ist.

4.3 Rechnungsabgrenzung

Nach § 51 Abs. 3 KomHKVO werden Einnahmen, die vor dem Jahresabschluss-tag eingegangen sind, Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Diese Vorschrift betrifft unter anderem Miet- und Pachtverträge, dessen Zahlungen vorschüssig erfolgen und deren Miet- und Pachtzeitraum anteilig in einer anderen Rechnungsperiode liegen.

Bei den Miet- und Pachtverträgen und -einzahlungen der Stadt Dannenberg, die unter dem Sachkonto 341110/641110 gebucht werden ist laut Buchungstext zum Teil eine Laufzeit mit Beginn 01.10. eines Jahres festgeschrieben. Die Zahlung/der Ertrag wird allerdings vollständig der aktuellen Rechnungsperiode zugeschrieben. Hier ist eine Rechnungsabgrenzung des Ertrages vorzunehmen, da die Miet- und Pachteinnahme bei diesem Beispiel $\frac{1}{4}$ des laufenden Jahres und $\frac{3}{4}$ des folgenden Jahres entspricht.

In Zukunft ist noch verstärkter auf die Einhaltung der Rechnungsabgrenzung gem. § 51 KomHKVO zu achten.

4.4 Fehlender Skonto-Abzug

Im Rahmen der stichprobenartigen Belegprüfung wurde festgestellt, dass ein Skontoabzug in Höhe von 135,42 € nicht vorgenommen wurde. Es wird empfohlen, verstärkt auf die Möglichkeit des Skonto-Abzugs zu achten.

4.5 Vergütung des Geschäftsführers „Energiedienstleistungen Dannenberg“

Unter dem Sachkonto 442100 „Entschädigung für ehrenamtlich Tätige“ wurde im Haushaltsjahr 2019 mit der Bezeichnung „Entschädigung Geschäftsführertätigkeit Stadtwerke Dannenberg“ eine monatliche Vergütung von 357,90 €, somit 4.294,80 € im Jahr 2019 gebucht. Auf Rückfrage handelt es sich um die Entschädigung für den Geschäftsführer der „Energiedienstleistungen Dannenberg GmbH“. Nach Auffassung des RPA ist die Vergütung eines Geschäftsführer vom Unternehmen selbst und nicht von den Gesellschaftern zu tragen. Auch wenn

die Stadt Dannenberg ab dem Jahre 2011 die alleinige Gesellschafterin war, so sind die Finanzvorfälle von Mutterkonzern und Tochterunternehmen buchungs-technisch getrennt voneinander zu behandeln (vgl. Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen 2000/2001 und 2016). Dies ist hier nicht erfolgt.

Zudem ist fraglich, ob eine pauschale Vergütung eines Geschäftsführers als eine Entschädigung für ehrenamtlich Tätige gebucht werden kann. *„Ein Ehrenamt ist die nebenberufliche und unentgeltliche, auf längere Dauer angelegte Ausübung eines Kreises von Verwaltungsangelegenheiten für die Kommune.“* (Blum/Häusler/Meyer: Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, 4. Auflage, Wiesbaden 2017, S. 190). *„Die ehrenamtliche Tätigkeit unterscheidet sich vom Ehrenamt im Wesentlichen dadurch, dass sie nicht auf Dauer angelegt, sondern vorübergehender Natur ist.“* (ebd.) Im Falle der Geschäftsführertätigkeit deutet auf Grund des relativ langen Zeitraumes vieles darauf hin, dass es sich hier um eine Vergütung auf Dauer handelt. Zudem sind Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige auf einen Auslagenersatz oder auf eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung begrenzt (§ 44 KomHKVO). Eine Satzung, in der eine pauschale Aufwandsentschädigung beschlossen wurde, konnte auf Rückfrage nicht vorgelegt werden. Es wurde allerdings mitgeteilt, dass eine Versicherung vom Geschäftsführer zu tragen war. Allerdings wurde nicht belegt, dass der Aufwand für die Versicherung 4.294,80 € im Jahr betragen hatte. Soweit weder in einer Entschädigungssatzung noch im Rahmen der Auslagenerstattung eine Regelung im Sinne des § 44 KomHKVO getroffen wurde, hätte eine Buchung über das Sachkonto 442100 nicht erfolgen dürfen.

4.6 Begründung von Haushaltsresten

Haushaltsreste sind gemäß § 60 Nr. 19 KomHKVO Haushaltsermächtigungen, die in das Folgejahr übertragen werden. Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses trifft der Hauptverwaltungsbeamte die Entscheidung über die Bildung der Haushaltsreste, die mit dem Beschluss des Rates über den Jahresabschluss noch formal gebilligt werden. Eine vorsorgliche pauschale Mittelübertragung nicht verfügbarer Ermächtigungen ist ausgeschlossen. Die Übertragung

als Haushaltsrest ist gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 KomHKVO nur in der erforderlichen Höhe zulässig. Hierbei sind nach § 20 Absatz 5 Satz 2 KomHKVO i.V.m. § 57 KomHKVO die Gründe für die Übertragung von Haushaltsresten im Rechenschaftsbericht konkret darzulegen.

Im Rechenschaftsbericht (S. 4 ff.) wird die Übertragung von investiven Haushaltsresten in Höhe von 2.786.024,01 € dargestellt. Als Begründungen sind unter anderem „*lfd. Maßnahme*“ oder „*Maßnahme hat begonnen*“ aufgeführt. Diese Begründungen sollten nach Auffassung des RPA etwas konkretisiert werden. Nach § 20 Abs. 1 S. 1 KomHKVO bleibt die Ermächtigung für Auszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, wenn mit der Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres begonnen wird. Wann eine Maßnahme konkret begonnen wurde, kann aus den Begründungen allerdings nicht abgeleitet werden. „*Als Beginn der Maßnahme ist der Zeitpunkt der Auftragserteilung für die Investitionsmaßnahme anzusehen.*“ (Zähle in Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle/Diekhaus/Hankel: Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen, 4. Auflage, Dresden 2018, S. 510). Für den Beginn einer Maßnahme kommt es demzufolge nicht auf die Beschlüsse von Rat oder Verwaltungsausschuss an, sondern auf die Erteilung von Aufträgen im Außenverhältnis (zum Beispiel an Handwerksbetriebe) (vgl. Schraner in Leupertz/v. Wietersheim: VOB – Kommentar, 20. Auflage, 2017, S. 149). Insofern wäre für jeden Haushaltsrest zu konkretisieren, wann (Datum) die Auftragserteilung für die Investitionsmaßnahme erfolgt ist, weil nur dann die Maßnahme „begonnen“ hat. Zudem könnten Gründe der Übertragung benannt werden, die über den „Beginn der Maßnahme“ hinausgehen. In Abstimmung mit dem Kämmerer sollen die Begründungen im Jahresabschluss 2020 konkretisiert werden.

4.7 Auftragsvergaben

Nach § 28 KomHKVO muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere

Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Hierbei hat der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen nach einheitlichen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu erfolgen.

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG sind Vergaben vor Auftragserteilung zu prüfen. Mit Schreiben vom 17.12.2007 wurden Wertgrenzen zur Vorlage von Vergaben vor Auftragserteilung beim Rechnungsprüfungsamt festgesetzt. Vorzulegen sind Vergaben ab einem Nettoauftragswert von 15.000 € für VOL-Vergaben, 30.000 für VOB-Vergaben, 5.000 € für HOAI- und sonstige Vergaben und alle VgV-Vergaben. Die Vergabe von Bauleistungen richtet sich nach der VOB/A, von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A bzw. der VgV. Für Niedersachsen wurden hierbei Wertgrenzen durch die NWertVO vom 19.02.2014 (Nds. GVBl. S. 64) festgesetzt. Demnach können bei Bauleistungen sowie bei Liefer- und Dienstleistungen freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 25.000 € vorgenommen werden. Hierbei sind, soweit möglich, mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Vergabeentscheidung ist zu dokumentieren. Zusätzliche Bestimmungen befinden sich in dem NTVergG vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 259). Die folgenden Auftragsvergaben entsprechen nicht den vergaberechtlichen Bestimmungen, da weder ein Vergabevermerk erstellt wurde noch weitere Angebote eingeholt wurden:

Kombinationsschaukel	2.688,36 €
Pflastersteine verlegt	4.456,19 €
Straßenbeleuchtung	6.771,00 €

Zu folgender Vergabe wurden Angebote eingeholt, allerdings lag keine Vergabedokumentation vor:

Ordnungsmaßnahme Marschtorstraße	3.894,68 €
----------------------------------	------------

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

5.1 Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage

Die Stadt weist einen negativen Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ("Cash Flow") von rd. 524 T€ aus und verfügt über keine liquiden Mittel. Allerdings wird in der Ergebnisrechnung ein Jahresüberschuss von rd. 363 T€ dargestellt. Zudem verfügt die Stadt über Rücklagen von rd. 1,06 Mio. € und hat dabei weder doppische noch kamerale Fehlbeträge aus Vorjahren abzudecken. Der Verschuldungsgrad liegt bei etwa 42 % und die Eigenkapitalquote bei etwa 54%.

Die finanziellen Verhältnisse der Stadt sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, als **geordnet** zu bezeichnen.

5.2 Bestätigung

Der Verlauf, die Chancen und die Risiken der Haushaltsentwicklung wurden verwaltungsseitig dargestellt. Besondere Risiken, die zu außergewöhnlichen Belastungen in den folgenden Haushaltsjahren führen könnten, sind daneben nicht erkennbar.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten

sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

5.3 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Stadtdirektors.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Stadtdirektors dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüchow, den 23.07.2020

gez. Blume